



Einreicher:
Ziegenbein, Heike

Betreff:
Ausschusszuständigkeitsordnung

Erstellungsdatum 07.05.2004

Eingang 902: _____

Datum der Sitzung: _____

Inhalt:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird als Vorsitzender des Hauptausschusses beauftragt, die Ausschusszuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Unterschrift

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 03/SVV/0866 wurden die Ausschüsse der StVV für die Wahlperiode 2003 – 2008 gebildet. Dem entsprechend ist die Ausschusszuständigkeitsordnung anzupassen und wurde in Zusammenarbeit mit dem FB 16 überarbeitet. Da die Regelung der Ausschusszuständigkeit in die Kompetenz der StVV fällt, soll der Entwurf nach Diskussion im Hauptausschuss in der StVV beschlossen werden.

keine

Ausschusszuständigkeitsordnung
der Landeshauptstadt Potsdam vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Ausschusszuständigkeitsordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i. d. F. d. Bkm. Vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der zu letzt geänderten Fassung
- § 15 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.06.2002 (Abl. Nr. 7/2002)

I. Grundsätze

§ 1 Ziele der Ausschusszuständigkeitsordnung

- (1) Die Ausschusszuständigkeitsordnung regelt die Zuordnung aller die Stadtverordnetenversammlung betreffenden Angelegenheiten fachbezogen auf die gemäß § 50 Abs. 2-5 GO gebildeten ständigen und zeitweiligen Fachausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse sind zuständig für die Beratung und Empfehlung aller ihnen durch die Stadtverordnetenversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

§ 2 Vorrang- und Ausnahmebestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der Gemeindeordnung Brandenburg, der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung gehen dieser Ausschusszuständigkeitsordnung vor.
- (2) Für die Bildung, Aufgaben und Befugnisse des Jugendhilfeausschusses gelten die §§ 70 Abs. 1 und 2, 71 Abs. 1-3 Achten Buch Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), §§ 4-7 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (AG KJHG) sowie die Satzung des Jugendamtes in der jeweils gültigen Fassung
- (3) Für die Aufgaben und Befugnisse des Hauptausschusses gelten die Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

II Ständige Ausschüsse und deren Zuständigkeiten

§ 3 Ständige Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet in ihrer konstituierenden Sitzung ständige Ausschüsse. Darüber hinaus können auch weitere ständige und zeitweilige Ausschüsse in der laufenden Wahlperiode gebildet werden.
- (2) In der konstituierenden Sitzung am 24.11.2003 wurden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss

Ausschuss für Bildung und Sport

Ausschuss für Eingaben und Beschwerden

Ausschuss für Finanzen

Ausschuss für Kultur

Ausschuss für Soziales

Ausschuss für Ordnung, Umwelt- und Gesundheitsschutz

Ausschuss für Stadtplanung und Bauen

(3) Ergänzungen und Änderungen beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Aufgaben und Rechte der Ausschüsse

- (1) Ausschüsse beraten die ihnen von der Stadtverordnetenversammlung überwiesenen Vorlagen und bereiten sie zur Beschlussfassung vor. Sie berichten über das Ergebnis ihrer Beratung in Form einer Beschlussempfehlung. Die Bearbeitungsdauer sollte 8 Wochen nicht übersteigen.
- (2) Alle ständigen Fachausschüsse beraten den ihren Zuständigkeitsbereich betreffenden Teil des Haushaltsplanes.

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die Aufgaben nach § 113 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und der Rechnungsprüfungsordnung der Landeshauptstadt Potsdam. Er bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 6 Ausschuss für Bildung und Sport

Der Ausschuss ist zuständig für:

- alle Angelegenheiten der schulischen und außerschulischen Bildung und des Sportes von grundsätzlicher Bedeutung
- alle Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die den Sport- und Bildungsbereich betreffen
- Angelegenheiten zur Erweiterung oder Einschränkung des Bildungsangebotes sowie die Standorte neuer Schul- und Bildungseinrichtungen

§ 7 Ausschuss für Eingaben und Beschwerden

Der Ausschuss ist zuständig für alle Eingaben und Beschwerden von Bürgern an die Stadtverordnetenversammlung oder einen ihrer Ausschüsse.

§ 8 Ausschuss für Finanzen

Der Ausschuss ist zuständig für

- alle Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die gemäß Hauptsatzung in die Zuständigkeit der StVV fallen
- Vorlagen zur Jahresrechnung
- Beratung und Empfehlung zu Angelegenheiten der Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Beteiligungsgesellschaften, sofern die Eigenbetriebssatzungen bzw. die Gesellschaftsverträge der Unternehmen keine andere Festlegung treffen.
- erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß Haushaltssatzung
- Vorlagen zum Haushaltsplanentwurf und zur Haushaltssatzung (einschließlich aller Anlagen)

§ 9 Ausschuss für Kultur

Der Ausschuss ist zuständig für

- alle Angelegenheiten des kulturellen Lebens der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung
- alle Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die das kulturelle Leben betreffen
- Angelegenheiten freier Träger der Kultur und der Kulturgesellschaften der Stadt
- Benennung von Straßen

§ 10 Ausschuss für Soziales

Der Ausschuss ist zuständig für

- alle Angelegenheiten des Sozialwesens von grundsätzlicher Bedeutung
- alle Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung die das Sozialwesen betreffen
- Angelegenheiten sozial schwacher Personengruppen

§ 11 Ausschuss für Ordnung, Umwelt- und Gesundheitsschutz

Der Ausschuss ist zuständig für

- alle Angelegenheiten in den Bereichen Ordnung, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungswesen von grundsätzlicher Bedeutung
- alle Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die die Bereiche Ordnung, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Brand- und Katastrophenschutzes sowie Rettungswesens betreffen
- grundsätzliche Verkehrsangelegenheiten, die Auswirkungen auf die Umwelt oder Gesundheit haben
- Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen der Stadtplanung

§ 12 Ausschuss für Stadtplanung und Bauen

Der Ausschuss ist zuständig für

- alle Angelegenheiten der Stadtentwicklung von grundsätzlicher Bedeutung
- alle Beschlussvorlagen der Stadtverordnetenversammlung, die die Stadtentwicklung betreffen
- Prüfung der gemeindlichen Interessen im Rahmen der Beteiligung an Planungen anderer Planungsträger, wenn städtebauliche Gesichtspunkte berührt werden,
- die Abstimmung von Stadtplanungen mit dem Ausschuss für Ordnung, Umwelt- und Gesundheitsschutz,

III Schlussbestimmungen

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Ausschusszuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den